

Protokoll – Nr. 03/2013
der öffentlichen Gemeindevertretersitzung
am 21.03.2013

Beginn: 19:05 Uhr Ort: Haus des Gastes

Teilnehmer: 13 Gemeindevertreter Gäste im Saal: 45

Verwaltungsmitglieder:

Herr Kuhn	- Bürgermeister	Herr Reichelt	- Leiter BLA
Frau Eiweleit	- Leiterin BOA	Herr Zornow	- Leiter FSA
Herr Krüger	- Leiter des KTB	Herr Klatetzke	- Leiter des AEB
Herr Petschaelis	- MA AEB	Frau Schultz	- Leiterin KiTa
Herr Schneider	- Leiter Schule	Herr Hoth	- SA BLA
Frau Diekmann	- Protokollführerin		

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
3. Bürgerfragestunde
4. Anfragen von Gemeindevertretern
5. Anfragen zur Tagesordnung
6. Beschluss zur Vorbereitung des kommunalen Wohnungsbaus
7. Beschluss über die Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
8. Beschluss über die Neuausrichtung des Schüler- und Jugendzentrums (SJZ)
9. Beschluss der 1. Änderung der Verordnung über das Parken und die Erhebung von Gebühren auf öffentlichen Parkflächen in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
10. Beschluss über den Veranstaltungsplan 2013 und erweiterten Veranstaltungsendzeiten
11. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Entwicklung des nördlichen Bahnhofsbereiches“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
12. Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße/ Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
13. Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße/ Rämél“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
14. Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße/ Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
15. Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße/ Rämél“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
16. Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht
17. Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
18. Beschluss über den Ausbau der Glebbe im III. Bauabschnitt

TOP 1: Beschlussfähigkeit

Durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung – **Herr Lipke** – wird die Ordnungsmäßigkeit der Ladung bestätigt, sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen und ebenfalls bestätigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Herr Kuhn teilt den Anwesenden mit:

- der Haushaltsplan wurde von der Kommunalaufsicht abgesegnet.
- gibt einen kurzen Ausblick auf den Tagesordnungspunkt 8.

TOP 3: Bürgerfragestunde

Dorothea von Saucken möchte erfahren, ob die Gemeinde bei der Durchführung von Baumaßnahmen mit Unternehmen zusammenarbeitet, welche ihren Mitarbeitern Mindestlohn zahlen und ob ein solches Vorgehen von der Gemeinde überprüft wird. **Herr Kuhn** beantwortet die Frage. Er führt für alle Anwesenden aus, dass die Gemeinde sich nach den Vergaberichtlinie für Baumaßnahmen (VOB) und sonstigen Dienstleistungen (VOL) zu richten hat, wobei die Bauleistungen den Tarifen der Gewerkschaften unterliegen sind.

Herr Block möchte erfragen, inwieweit die Planung der Strandpromenade vorangeht. **Herr Kuhn** teilt mit, dass diese Angelegenheit in den Verantwortungsbereich des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) fällt, wobei das Verfahren für die Planung läuft. Es sind jedoch noch einige küstenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden, bevor es zu einer konkreten Entscheidungsfindung kommt.

- keine weiteren Fragen -

TOP 4: Anfragen von Gemeindevertretern

- keine Anfragen -

TOP 5: Anfragen zur Tagesordnung

Herr Kuhn bittet die Gemeindevertretung den Tagesordnungspunkt 19, den Beschluss über die Benennung für die Wahl zum Schöffen 2014-2018, mit aufzunehmen.

Der Anfrage wird zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes 19 durch die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst stattgegeben.

– keine weiteren Anfragen –

TOP 6: Beschluss zur Vorbereitung des kommunalen Wohnungsbaus

Herr Kuhn führt das Thema kurz aus, welche in den kommenden Jahren eine Priorität für die Kommune darstellen wird. Fragen von Seiten der Gemeindevertreter beantwortet **Herr Kuhn** sowie **Herr Zornow**.

Beschluss – Nr.: 10/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt,

den Bürgermeister zu beauftragen, im Jahr 2013 alle vorbereitenden Arbeiten durchzuführen, um den kommunalen Wohnungsbau auf den Flächen der alten Garagen an der Hanshäger Straße und auf dem Gelände des Forsthauses (Flurstücke 41/2, 60/61, Teilflächen aus den Flurstücken 60/96, 60/78 und 60/74 in der Flur 5) zum Jahr 2014 vorzubereiten.

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7 Beschluss über die Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Zornow führt die Thematik sowie die bisherigen Regelungen aus, wesentliche Änderungen werden skizziert. Fragen dazu beantwortete **Herr Zornow**.

Beschluss – Nr.: 11/03/13

Es wird empfohlen die Stundungssatzung in geänderter Form zu beschließen. Die markantesten Änderungen sind im Bereich finanzielle Auswirkungen geschildert worden. Alle anderen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung bzw. Präzisierung oder aber der rein formalen Anpassung.

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8 Beschluss über die Neuausrichtung des Schüler- und Jugendzentrums (SJZ)

Herr Zornow führt die bisherige Zusammenarbeit des Sozialausschusses, der Gemeinde und dem Förderverein des SJZ aus. **Herr Kladek** präsentiert die Arbeit des SJZ und die konzeptionelle Neuausrichtung, untermauert von graphischen Darstellungen. **Herr Brath** erörtert die Neuausrichtung organisatorisch mit der präferierten Lösung.

Beschluss – Nr.: 12/03/13

Der Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Varianten M2/M4 40 Wochenstunden Schulsozialarbeit mit 30 Wochenstunden Jugendsozialarbeit zu beschließen. Im mittlerweile von der Rechtsaufsicht genehmigten Haushaltsplan 2013 sind dafür 49 T€ eingestellt worden.

Allerdings ist zumindest für 2013 eine haushaltskonforme Übergangsregelung zu treffen, da in der ESF-Mittelbeantragung von konstanten 35 Wochenstunden Schulsozialarbeit ausgegangen wurde und der Förderbescheid mit einem Förderansatz von 50 % auf 34.866,47 € und somit in Summe 17.433,24 € bestandskräftig ist. Die Lücke im Haushalt daraus 1.816,76 €.

Als Lösungsmöglichkeiten bietet sich entweder die Nachbeantragung von Fördermitteln oder aber der Beschluss einer Übergangslösung für 2013 mit M1 (35h SSA) und M4 (40h JSA) an. Die Gesamtkosten von 63.150 € bei Anzug der Förderung von 17.433,24 € wären mit 45.716,76 € benötigten Zuschuss haushaltskonform abzubilden.

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9 Beschluss der 1. Änderung der Verordnung über das Parken und die Erhebung von Gebühren auf öffentlichen Parkflächen in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Frau Eiweleit informiert die Anwesenden über die Neuerungen der Parkgebührenordnung, welche zuletzt 2011 angepasst wurde. Fragen dazu werden von **Herrn Kuhn** beantwortet.

Beschluss – Nr.: 13/03/13

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Verordnung über das Parken und die Erhebung von Gebühren auf öffentlichen Parkflächen in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst - Parkgebührenverordnung.

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren § 1 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende 1. Änderung der Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschlossen:

§ 1

(1) Im § 5 (1) Gebühren werden die Gebührenerhebungszeiträume und die Ermäßigung nur noch auf die Zingster Kurkarte für die Parkplätze in der Ortslage wie folgt festgelegt

PP Hafen, Anker und FriedenstraßeZeitraum 01.04. d.J. – 31.10.d.J.

Tagesgebühr	8,00 €	6,00 € mit Zingster Kurkarte
1. Stunde	2,00 €	
jede weitere Stunde	1,00 €	

Zeitraum 01.11. d.J. – 31.03. d. Folgejahres (Fj.)

Tagesgebühr	4,00 €	3,00 € mit Zingster Kurkarte
1. Stunde	1,00 €	

PP FestwieseZeitraum 01.04. d.J. – 31.10.d.J.

Tagesgebühr Bus	5,00 €
Tagesgebühr PKW	2,00 €

PP Festwiese bei Veranstaltungen

Tagesveranstaltungen	6,00 €	4,00 € mit Zingster Kurkarte
Abendveranstaltungen	4,00 €	2,00 € mit Zingster Kurkarte

Zeitraum 01.11.d.J. – 31.03.d Fj.

Gebührenfrei

PP Am ExperimentariumZeitraum 01.04. d.J. – 31.10.d.J.

Tagesgebühr	5,00 €	3,00 € mit Zingster Kurkarte
1. Stunde	2,00 €	

jede weitere Stunde 0,50 €

Zeitraum 01.11.d.J. – 31.03.d.Fj.

Gebührenfrei

(2) Im § 5 (2) Gebühren wird die Ermäßigung nur auf Zingster Kurkarten gewährt.

Gebührenpflichtige Parkplätze im Strandbereich

Zeitraum 01.05.- 30.09.d.J.

Bewirtschaftung mit Personal

Tagesgebühr 6,00 € 4,00 € mit Zingster Kurkarte

Ab 14.00 Uhr für 4 Stunden 3,00 €

für 2 Stunden 2,00 €

PP 18

Tagesgebühr 4,00 €

Ab 14.00 Uhr 2,00 €

Bewirtschaftung durch Parkautomaten

Tagesgebühr 6,00 € 4,00 € mit Zingster Kurkarte

1.Stunde 1,00 €

jede weitere Stunde 1,00 €

PP 18

Tagesgebühr 4,00 €

1.Stunde 1,00 €

jede weitere Stunde 1,00 €

(3) im § 5 (3) Gebühren wird die Ermäßigung nur auf Zingster Kurkarten gewährt.

Sonderregelungen

PP 6

Abstellgebühr für PKW (24 Stunden) 15,00 € 10,00 € mit Zingster Kurkarte

Einmalübernachtungsgebühr Wohnmobil/Carawan 15,00 €

Mehrfachübernachtung für bestätigte Lehrgangsteilnehmer Wassersportzentrum

10,00 € mit Zingster Kurkarte

PP Sundische Wiese

Tagesgebühr 4,00 € 2,00 € mit Zingster Kurkarte

(4) Im Rahmen einer effektiven Parkraumbewirtschaftung kann durch Entscheidung des Bürgermeisters im Rahmen von Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung die Erhebung von Parkgebühren für bestimmte Parkplätze angeordnet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Parkgebührenverordnung tritt am 05.04.2013 in Kraft.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10 **Beschluss über den Veranstaltungsplan 2013 und erweiterten Veranstaltungsendzeiten**

Frau Eiweleit, die Leiterin des Bürger- und Ordnungsamtes Zingst trägt die Beschlussvorlage mit den wichtigsten Veranstaltungen vor. Fragen zu den geänderten Veranstaltungsendzeiten werden von **Frau Eiweleit** sowie **Herrn Kuhn** beantwortet.

Beschluss – Nr.: 14/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt:

1. Veranstaltungsplan 2013, siehe Anlage
2. Erweiterte Veranstaltungsendzeiten 2013, siehe Anlage

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: **- mehrheitlich -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war 1 Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11 **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Entwicklung des nördlichen Bahnhofsbereiches“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Herr Fischer verlässt den Raum und nimmt an der Abstimmung für den Tagesordnungspunkt 11 nicht teil!

Beschluss – Nr.: 15/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt die Aufstellung des des Bebauungsplanes Nr. 21 „Entwicklung des nördlichen Bahnhofsbereiches“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht

1. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Friedenstraße
Im Osten:	durch die hinter liegende Bebauung der Straße Glebbe
Im Süden:	durch die Kreisstraße K 25
Im Westen:	durch die Kreisstraße K 25

2. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens (Plankosten) und die Erschließung (Erschließungskosten) werden über einen städtebaulichen Vertrag mit der:

ewp Architektur- und Ingenieurbüro GmbH
Bahnhofstraße 2
19243 Wittenburg

geregelt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Entwicklung des nördlichen Bahnhofsbereiches“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	11
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	1
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12 **Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße / Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Herr Fischer kommt in den Raum zurück und nimmt ab den Tagesordnungspunkt 12 wieder an der Abstimmung teil!

Beschluss – Nr.: 16/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße / Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht.

1. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die Seestraße
 - Im Osten: durch den Rämél und teilweise durch die östliche Bebauung des Rämél unterhalb des Gartenwegs
 - Im Süden: durch die Verbindung der Dünenstraße mit dem Rämél und durch den Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 „Kurmittelhaus am Rämél“
 - Im Westen: durch die an der Dünenstraße bestehenden Bebauung einschließlich der rückwärtigen Grünbereiche bis zum dort verlaufenden Graben

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Aufwertung der Seestraße als prägendem Ortsrand entlang des Deiches,
 - Sicherung der bestehenden zum Teil geringen Bebauungsdichte (GRZ 0,2) mit Erhalt privater Grünflächen im Bereich Dünenstraße und Rämél
 - Sicherung der bestehenden Bauflucht (straßenseitig und rückwärtig),
 - Festlegung zur Stellung und Ausrichtung der Baukörper (Bezug zur Straße) und Erhalt der prägenden Kleinteiligkeit (Gebäudegrößen)
 - Festlegung von Bereichen für Nebenanlagen (Parkierung sowie zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (Grundstückszufahrten).

3. Der Bürgermeister wird beauftragt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße / Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13 **Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße / Rämel“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 17/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße/ Rämel“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht.

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 14 und 16 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße / Rämel“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Seestraße
Im Osten:	durch den Rämel und teilweise durch die östliche Bebauung des Rämel unterhalb des Gartenwegs
Im Süden:	durch die Verbindung der Dünenstraße mit dem Rämel und durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 „Kurmittelhaus am Rämel“
Im Westen:	durch die an der Dünenstraße bestehende Bebauung einschließlich der rückwärtigen Grünbereiche bis zum dort verlaufenden Graben

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke welche im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 22 „nördliche Dünenstraße/ Rämel“ liegen. Ein Übersichtsplan mit genau eingezeichneten Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 14 **Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße / Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 18/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße/ Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht.

1. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die Verbindung der Dünenstraße mit dem Rämél und den sich dort westlich anschließenden Flächen
 - Im Osten: durch den Rämél
 - Im Süden: durch die Lindenstraße
 - Im Westen: durch die vorhandene westlich gelegene Bebauung des Schwedengang und der Dünenstraße bis zum dort verlaufenden Graben
2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Sicherung der bestehenden zum Teil geringen Bebauungsdichte (GRZ 0,2) mit Erhalt privater Grünflächen,
 - Sicherung der bestehenden Baufluchten (straßenseitig und rückwärtig),
 - Festlegung zur Stellung und Ausrichtung der Baukörper (Bezug zur Straße) und Erhalt der prägenden Kleinteiligkeit (Gebäudegrößen),
 - Festlegung von Bereichen für Nebenanlagen (Parkierung) sowie zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (Grundstückszufahrten).
3. Der Bürgermeister wird beauftragt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße / Rämél“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

- Zustimmung -Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 15 **Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße / Rämél“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 19/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße / Rämél“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht.

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 14 und 16 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße/ Rämél“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Verbindung der Dünenstraße mit dem Rämél und den sich dort westlich anschließenden Flächen
 Im Osten: durch den Rämél
 Im Süden: durch die Lindenstraße
 Im Westen: durch die vorhandene westlich gelegene Bebauung des Schwedengang und der Dünenstraße bis zum dort verlaufenden Graben

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke welche im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23 „südliche Dünenstraße/ Rämél“ liegen. Ein Übersichtsplan mit genau eingezeichneten Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 16 Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 20/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht.

1. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die Friedenstraße
 - Im Osten: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche
 - Im Süden: durch die Schulstraße
 - Im Westen: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Aufwertung der Bahnhofstraße als wichtige Zufahrt in das Ortszentrum,
 - Sicherung der bestehenden Bebauungsdichte vor allem rückwärtiger Bereiche mit Erhalt grundstücksübergreifender privater Grünflächen entlang der bestehenden Gräben,
 - Sicherung der bestehenden Baufluchten (straßenseitig),
 - Festlegung zur Stellung und Ausrichtung der Baukörper (Bezug zur Straße) und Erhalt der prägenden Kleinteiligkeit (Gebäudegrößen),
 - Festlegung von Bereichen für Nebenanlagen (Parkierung) sowie zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (Grundstückszufahrten),
 - Festsetzung von Mindestgrößen für Baugrundstücke.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 17 **Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung über den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 21/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Umweltbericht.

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 14 und 16 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:
 - Im Norden: durch die Friedenstraße
 - Im Osten: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche
 - Im Süden: durch die Schulstraße
 - Im Westen: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke welche im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ liegen. Ein Übersichtsplan mit genau eingezeichneten Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil der Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 18 **Beschluss über den Ausbau der Glebbe im III. Bauabschnitt**

Herr Reichelt erörterte die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 22/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt den Ausbau des III. Bauabschnittes der Straße Glebbe entsprechend der Ausführungsplanung vom 02/2013.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 18 **Beschluss Schöffenwahl**

Herr Kuhn informiert die Gemeindevertreter über die Beschlussvorlage.

Beschluss – Nr.: 23/03/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt Frau Jana Müller und Herrn Michael Schmidt für die Wahl als Schöffen, in der Amtszeit vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018, zu benennen.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Herr Lipke beendet die Sitzung.

Ende: ca. 20:55 Uhr

Lipke
Vors. d. GV

Diekmann
Protokollführerin